AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1244001/027-2005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug Bearbeiter (0 27 42) 9005 Datum

Landsteiner 12579 13. Dezember 2005

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (GBGO-Novelle 2006); Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 13.12.2005

Ltg.-**546/G-3/3-2005**

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen auf Bundesebene für die Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 umgesetzt werden.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die **Gemeinden und Gemeindeverbände** sind von dem geplanten Gesetz insofern betroffen, als sie als Dienstgeber die Bezugserhöhungen ihrer Bediensteten zu tragen haben.

Bei der Ermittlung der Mehrkosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände wurde von folgenden Zahlen ausgegangen:

a) Erhöhung der Gehälter:

Für die ca. 600 Gemeindebeamten wird die vorgesehene Gehaltserhöhung im Jahr 2006 Mehrkosten im Ausmaß von ca. € 550.000,- verursachen.

b) Erhöhung der Nebengebühren:

Erhöhung der Nebengebühren:	
geschätzte Mehrkosten im Jahr 2005	rund €20.000,-

c) Gesamtkosten:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ist somit mit Mehrkosten im Jahr 2006 von rund €570.000,- für die Gemeinden und Gemeindeverbände zu rechnen.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigen Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

<u>Informations verpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:</u>

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I:

Am 5. Dezember 2005 wurden die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Besoldungsregelung der öffentlich Bediensteten für 2006 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Ab 1. Jänner 2006 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2006)

 die Gehälter der Beamten, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind – mit Ausnahme der Kinderzulage
um 2,7 % erhöht.

Erhöhung der Bezüge des allgemeinen Schemas (Art. I Z.1) und der Funktionsgruppen (Art. I Z.3):

In Umsetzung des Ergebnisses dieser Besoldungsverhandlungen sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Bezüge der Gemeindebeamten des allgemeinen Schemas im gleichen Ausmaß unter Berücksichtigung des seit 1. Jänner 1998 bestehenden Grundsatzes identer Vorrückungsbeträge innerhalb einer Verwendungsgruppe angehoben werden.

Bedingt durch die seinerzeitige Vereinbarung der Sozialpartner auf Gemeindeebene, idente Vorrückungsbeträge innerhalb einer Verwendungsgruppe zu gewährleisten wurden die Bezüge der Verwendungsgruppen I bis VII und der Funktionsgruppen VIII bis XIII in folgender Art erhöht:

- In jeder Verwendungsgruppen wurde nach Erhöhung der Gehälter um 2,7 % der durchschnittliche Vorrückungsbetrag ermittelt und der erhöhten ersten Gehaltsstufe hinzugezählt, um das Gehalt der folgenden Gehaltsstufen zu erhalten.
- 2. Da sich durch die Rundung des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages nachteilige Auswirkungen in den Verwendungsgruppen II, III und VII sowie in den Funktionsgruppen X bis XIII ergeben hätten, war es erforderlich in diesen Verwendungs-(Funktions-)gruppen den durchschnittlichen Vorrückungsbetrag von der erhöhten letzten Gehaltsstufe (Gehaltsstufe 21) abzuziehen, um das Gehalt der vorangehenden Gehaltsstufen zu erhalten.

Die Nachjustierung des Gehaltsschemas zur Erreichung identer Vorrückungsbeträge war erforderlich um Nachteile für die Gemeindebeamten der betroffenen Verwendungs-(Funktions-)gruppen auszuschließen.

Erhöhung der Nebengebühren:

Durch die im § 42 Abs. 4 GBDO, LGBI. 2400, vorgesehene Erhöhungsautomatik für Nebengebühren werden die Nebengebühren in dem Ausmaß erhöht, um das sich der Gehalt der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 ändert. Der Gehalt dieser Verwendungsgruppe erhöht sich zum 1. Jänner 2006 – bedingt durch die Vereinheitlichung des Vorrückungsbetrages in dieser Verwendungsgruppe – um 2,71 %.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Sanitätsberufe (Art. I Z. 2) und Erhöhung der Funktionszulage für die Pflegedienstleitung (Art. I Z.4):

Die Bezüge im Schema für Sanitätsberufe (MT1, MT2, S1 und S2) sowie die Funktionszulage für die Pflegedienstleitung sollen um 2,7 % erhöht werden.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten ergibt sich auf Grund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Onodi

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung